



Sammlung

3

Von Gottes Gnaden
Friederich Fürst zu Waldeck, Graf
zu Pyrmont und Rappoltstein / Herr
zu Hohenack und Gerolds Eck am
Wasigen ꝛ. ꝛ.

Fügen hiemit zu wissen:

Dsgleich von Bayl. Unsern Vorfahren an der Regierung gottseel. Gedächtnisses verschiedene löbliche Verordnungen erlassen sind, welche theils eine bessere Feier der Sonn- und Festtage, theils die Beförderung einer gründlichen Erkenntnis und Ausübung der christlichen Religion zum Gegenstand gehabt haben; So haben Wir demohingeachtet mißfällig vernommen, daß an Sonn- und Feyertagen viele entheilgende Unordnungen und Mißbräuche nicht nur eingeschlichen seyn, sondern daß vornemlich auch eine grosse Unwissenheit der Wahrheiten Unserer allerheiligsten Religion den gemeinen Mann fast allgemein beherrsche. Wir haben daher vor nöthig erachtet jene Verordnungen zu erneuern und zu verbessern, damit, so viel möglich, der Sabbath seiner Würde gemäß gefeyret, und in Unseren Unterthanen diejenige lebendige Erkenntnis der Grund-Wahrheiten Unserer Religion hervorgebracht werden möge, welche zu ihrem Seelen Heil und Seeligkeit wesentlich erforderlich ist.

X

I. Vom

I. Vom Besuch des öffentlichen Gottesdienstes.

Ohnerachtet es jedes rechtschaffenen Christen erste und ange-
nehmste Beschäftigung seyn soll, die zur Erbauung angeordneten
öffentlichen Versammlungen an Sonn- und Feiertagen aus eigenen
freyen Antrieb gerne zu besuchen: So hat doch leider! eine laulige
Gleichgültigkeit bey denen meisten so sehr überhand genommen, daß
sie in verhärteter Gewissenlosigkeit den öffentlichen Gottesdienst ohne
Scheu verabsäumen, und, wehrend desselben, entweder ihre Amts-
und Nahrungsgeschäfte zu Hause abwarten, oder wohl gar, diese
nach göttlichen Befehl und christlichen Ordnung zu ihrem Seelen-
Heil und Erbauung bestimmte Zeit, in Müßiggang, schändlichen
Lastern und sündlicher Uppigkeit, zu ihrem unwiederbringlichen
ewigen Schaden, mißbrauchen und verschmerzen. Um also diese
Sabbathsverächtere, welche den Obrigkeitlichen Zwang abwar-
ten, zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes mit ernstem Nach-
druck anzuhalten, und Uns fremder Sünden nicht theilhaftig zu
machen; So wird hiemit diejenige Verordnung zu ihrem Haupt-
stück erneuret, welche am 27^{ten} Septembr. 1727 dieserhalb erlas-
sen worden ist. Wir befehlen daher allen Unsern Unterthanen in
Städten und Dörfern alles Ernstes, die zu Abhaltung des öf-
fentlichen Gottesdienstes, und besonders derer Catechismus-
Lehren an Sonn- und Feiertagen bestimmte Zeiten, ihrem
heiligen Zweck gemäß wohl anzuwenden, mithin sodann mit ihren
Kindern und Gefinde sich in denen Kirchen fleißig einzufinden, den
Vortrag ihrer Lehrer mit gebührender Andacht anzuhören, und,
wann etwa der ein- oder andere wichtiger Behinderungen halber zu
Hause bleiben müste, nichts desto weniger sich mit Les- und Be-
trachtung göttlichen Worts zu erbauen: ohne Noth und aus an-
gewöhnter trägen Nachlässigkeit aber keine zur Seelen-Erbauung
angestellte öffentliche Versammlung zu verabsäumen. Diejenigen,
welche nach wie vor ohne Noth aus der Kirche zurückbleiben, und
den Sabbath durch Amts- und sonstige Nahrungs-Geschäfte ent-
heiligen, sollen mit willkührlicher Geld- und dem Befinden v
mit einer Leibes-Strafe nicht nur belegt, sondern auch, bey
dauernder Wiederpenftigkeit, vom Genuß derer heiligen E
mente ab- und zurückgewiesen werden.

Glück

Gleichwie auch durch das an manchen Orten verbotswiedrig eingeschlichene einzelne hütten des Zug: Viehes manche Persohnen vom Besuch der Kirche abgehalten werden; So wird allen Beamten und Stadt Obrigkeiten hiemit ernstlich aufgegeben, diesem Unfug nachdrücklich zu steuern, und durchaus nicht zu gestatten, daß das Zug: Vieh, wehrend des Gottesdienstes, einzeln gehütet werde. Es sollen daher, in Gemäßheit der unterm 18^{ten} Aug. 1741 erlassenen Verordnung, die Stadt: Thore, und auf denen Dörfern die Schlagbäume wehrend der Kirche verschlossen gehalten, und, diese Zeit über, niemand weder aus: noch eingelassen werden. Eben so wenig sol es aber auch Unsern Unterthanen erlaubet seyn, fremde auf Sonn: und Fevertage einfallende Märkte zu besuchen, wie denn auch den Juden, an diesen Tagen auf den Handel, Vieh: kauf und dergleichen im Lande herumzugehen, ernstlich untersagt wird. Die Feld: und Flur: Schützen, und andere Persohnen, so zu Einrückung dergleichen Vergehungen bestellt sind, sollen daher ernstlich und bey schwerer Strafe angewiesen werden, auf dergleichen Contraventionen fleißigst Acht zu haben, und die Ubertretere, ohne Rücksicht der Persohn, der Obrigkeit zu gehöriger Straf: Verfügung, unverzüglich anzuzeigen.

II. Vom verbotenen Mahlen während des Gottesdienstes.

Da bey einigen Müllern die sündliche Gewohnheit eingeschlichen ist, daß sie sich nicht entblöden, zum offenbahren Veracht: und Entheiligung des Sabbaths, unterm Gottesdienste zu mahlen, welchem gemein ärgerlichen Unfug jedoch längerhin durchaus nicht nachgesehen werden mag; So werden alle Beamte und Stadt Obrigkeiten hiemit alles Ernstes angewiesen, auf die Mülller des Ends ein wachsamers Auge zu schlagen, und die Fehlbefundenen entweder mit Geld: oder, dem Befinden nach, mit Leibes: Strafe empfindlich zu züchtigen.

III. Von verbotenen Sauf: Spiel: und Tanz: Gelagen an Sonn: und Fevertagen.

Sind überhaupt die Sauf: Gelage für Gott ein Gräuel; So sind sie es alsdann gewiß noch mehr, wann die zur Ehre Gottes und

und zur Erbauung des Menschen verordnete Zeit an Sonn- und Feiertagen zu diesen schändlichen Schwelgereyen gemißbraucht wird: Und dennoch leyder! gibt es Menschen genug, welche diese Tage des Herren zu Werken des Teufels bestimmen, und statt der Kirche die Bier- und Wirths-Häuser besuchen.

Wie Wir aber diesen fast allgemein eingeschlichenen sündlichen Unfug ein- vor allemahl gänzlich abgestellt wissen wollen; So befehlen Wir hierdurch, daß an denen Sonn- und Feiertagen die Wirths- auch Bier- und Brantweins- Häuser den ganzen Vormittag, auch wehrend des Nachmittags- Gottesdienstes schlechterdings nicht besucht, nicht weniger auch zusammengesetzte Sauf- und Spiel- Gelage, imgleichen ärgerliches und unanständiges Tanzen, bey unausbleibender harten Leibes- Strafe durchaus nicht geduldet werden solle. Geben daher denen Beamten und Stadt Obrigkeiten alles Ernstes auf, die Vollstreckung dieses Verbotts ihnen besten Fleißes angelegen seyn zu lassen. Damit aber diesem ärgerlichen Unwesen desto zuverlässiger gesteuert werde; So sollen die Obrigkeiten in Städten durch eigends hiezu bestellte Männer, und die Beamten auf denen Dörfern durch die Richter, an jeden Sonn- und Feiertage des Nachmittags vor- und wehrend des Gottesdienstes, die Wirthshäuser, wie auch Wein- Bier- und Brantweins- Schenken visitiren, die im Spielen, unanständigen lärmenden Tanzen und Saufen begriffene Gäste sofort herausweisen, und diese Sabbaths- Schänder, ohne Ansehen der Person, aufzeichnen, und ihnen dieses Verzeichniß nicht nur sogleich des andern Tages einreichen lassen; sondern sie die Stadt Obrigkeiten und Beamten sollen auch so fort und unverschieblich diese Fehlbefundene, denen Umständen nach, entweder mit Geld- oder Leibes- Strafe bezüchtigen.

Und eben dieses Verbott sol sich auf die Soldaten erstrecken, als weshalb Wir dem hiesigen Militair Gericht eine besondere Fürschrift ertheilet haben.

Damit aber die zur Visitation bestellte Männer, weder durch Nachlässigkeit, noch durch Freundschafts- Rücksichten, noch durch Eigennus von fleißiger Aufsicht ab- und zurück gehalten werden; So haben respective die Beamten und Stadt Obrigkeiten ihnen

anzudeuten, daß, wenn von Seiten derer Pfarrer nur über einen einzigen in denen Wirthshäusern auf vorgedachte Art entheiligtet Sonn- oder Feiertag Klage geführt würde, und sie nicht beweisen könnten, daß sie ihrer Schuldigkeit ein Genüge gethan, sie gleich denen Ubertretern bestraft werden sollten.

IV. Vom verbotenen Oster-Feuer und andern an diesem Fest üblichen sündlichen Spielen.

Da dann auch an einigen Orten das sogenannte Oster-Feuer, das Eyerlesen am zweyten Ostertage, das Hahnen todtschlagen, und andere dergleichen sündliche Spiele eingeführt worden; welche üppige Spiele jedoch theils der Gesundheit, theils der öffentlichen Ruhe, theils der allgemeinen Liebe, die sich auch in Erbarmen gegen unvernünftige Thiere bethätigen muß, stracks entgegen laufen; So wollen Wir dieses anstößige Unwesen schlechterdings abgestellt haben; Befehlen daher denen Beamten und Stadt Obrigkeiten, diesen Unfug fernerhin nicht zu gestatten, und die Ubertreter nachdrücklich zu bestrafen.

V. Von der Catechisation.

Es ist zwar schon durch eine unterm 11^{ten} May 1724 erlassene Verordnung eine genaue Fürschrift ertheilet worden, wie oft und auf was Art die eben so nützlich als nöthige Catechisationes ange stellt werden sollten; Demohingeachtet hat man Uns aber versichern wollen, daß solche theils verabsäumt, theils in derjenigen schicklichen Ordnung nicht gehalten werden, wodurch die Begriffe der Jugend aufgekläret, und dieselbe in denen Grundwahrheiten der Religion festgegründet werden könnte. Wie aber eine gründliche und lehrreiche Catechisation nie genug geübt und getrieben werden kan; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß

1) alle Nachmittagspredigten (ausgenommen an dem Neujahrs- Tage, Gründonnerstage, Charfreitage, den ersten Tage des Christ- Ostern- und Pfingstfestes, und denen beyden grossen Buß- und Vertagen) gänzlich abgeschafft, und an deren statt Catechies eingeführt, solche auch nicht bloß von Ostern bis Michaelis,

haelis, sondern das ganze Jahr hindurch, vorgedachte grosse Festtage ausgenommen, gehalten werden sollen; doch soll dem jedesmaligen zu catechisirenden Stücke, an statt der Predigt, eine kurze zusammenhängende Erklärung und Zergliederung voraus gesetzt werden.

Weilen dann

2) die Fuhrmannische Heilsordnung vor andern deutlich gefasset, auch der darin angefügte kleine Catechismus Lutheri ganz schicklich paraphrasiret ist; So ist Unser Wille, daß solche von denen Pfarrern bey ihren Gemeinden eingeführet, und nach deren Fürschrift die Catechisation angestellt, bey der Confirmation derer Kinder auch keine willkührliche Fragen, sondern die darin enthaltene zweyte Heilsordnung zum Grunde gelegt, dabey jedoch der Catechismus Lutheri nach der in Unsern Landen eingeführten Auslegung beybehalten, und von denen Kindern, nach wie vor, auswendig gelernt werden solle.

Weilen aber die heilige Schrift die Hauptquelle Unserer Religion und die eigentliche Regul unsers Glaubens und Lebens ist, deren fleißige Lesung nie genug anempfohlen werden kan; So soll zwar

3) an denen Sonntagen der Catechismus, nach der Fuhrmannischen Paraphrasi und Heilsordnung, zum Grunde der Catechisation geleyet, an denen Festtagen aber über Festmaterien catechisiret, und in denen wöchentlichen Betstunden, eine biblische Catechisation gehalten, und das Neue Testament, von Capitul zu Capitul, nach Anleitung nachgedruckten beyden Muster, kurz durchgegangen, und mit Herausziehung derer vornehmsten Lehren, Ermahnungen, Warnungen und Trostgründe, durch Fragen und Antworten erläutert werden.

Die Pfarrer haben daher darauf zu sehen, daß die Gemeinde, vornemlich aber die Schuljugend ihre Biblen zum Nachschlagen mitbringe, daß alsdann die Jugend, wenn sie sich vor den Altar gestellt, das zuerklärende Capitul zu erst lese, und wenn darauf die Catechisation darüber geschehen, und noch Zeit übrig ist, mit nochmaliger Lesung des Capituls, zu desto besserer Einprägung derer daraus erlernten Wahrheiten, der Schluß gemacht werde.

Und

Und da
4) von einer faßlichen Lehrart der Unterricht der Jugend hauptsächlich abhängt, welche jedoch, vorab auf denen Dörfern bey denen zum Theil selbst unwissenden Schulmeistere eben nicht zu erwarten stehet; So verordnen Wir hiermit, daß die Pfarrer so wohl in Städten als Dörfern alle Woche einmal die Schule visitiren, auf die Lehrart des Schulmeisters, oder derer anderen in Städten angeordneten Schulbedienten wohl Acht haben, solche prüfen, und im Fall sie daran mit Grunde etwas auszufetzen und zu verbessern fänden, den Lehrer im Geheim zu rechte weisen, und ihm einen schicklicheren Weg der Ordnung und Deutlichkeit zeigen, vor allen Dingen aber darauf sehen sollen, daß die Jugend durch Nachlässigkeit derer Präceptoren nicht versäumet, sondern daß diese zu genauer und emsiger Beobachtung ihrer theuren Pflichten angehalten werden.

Damit dann

5) der gemeine Mann mit der heiligen Schrift immermehr bekant gemacht, und in ihm die heilsame Erkenntniß derer göttlichen Wahrheiten so viel nur immer möglich, befördert werde; So wollen Wir, daß sofort bey dem Anfang des Gottesdienstes, nach abgelesener Epistel und Gebet, ein Capitul aus der Bibel, wozu vor allen andern die Briefe der Apostel wegen ihres vorzüglich fruchtbaren Inhalts zugebrauchen sind, vom Pfarrer, mit einer nur ganz kurzen Anzeige des Inhalts, vorgelesen werde.

Dagegen soll aber

6) das an einigen Orten nach dem Exordio übliche Lied, zu Gewinnung mehrerer Zeit, ausgelassen werden.

VI. Von denen Kirchen-Schläfern.

Ob dann zwar die Absicht, weshalb an einigen Orten ein besonderer Knabe, zu Aufweckung derer Kirchenschläfer angestellt seyn, an sich ganz gut und löblich seyn mag; So ist jedoch das, welches durch ein solch auffehensvolles Aufwecken bey der andern Zuhörer veranlassen wird, zu anstößig, als mit der Würde des Gottesdienstes bestehen könnte. Daher daß diese Einrichtung an allen Orten gänzlich ange stellt werden soll.

VII. Vom

VII. Vom verbotenen Auslaufen aus der Kirche, vor
geendigtem Gottesdienste.

Weilen die Verwaltung derer heiligen Sacramenten, welche
ordentlicher Weise nach der Predigt geschiehet, ein wesentliches Stück
des gemeinschaftlichen christlichen Gottesdienstes ausmachtet,
ein jeder also durch vereinigte Andacht und Mitverrichtung derer da-
bey gebräuchlichen öffentlichen Gebeter daran Theil nehmen muß;
So soll in Zukunft durchaus nicht mehr gestattet werden, daß die
Zuhörer, nach der an einigen Orten eingeschlichenen ärgerlichen Ge-
wohnheit, gleich nach der Predigt, ohne dringende Noth, aus der
Kirche laufen, sondern es soll ein jeder bis zum Ende des Gottes-
dienstes und nach gesprochenem Segen darinnen verbleiben.

Weilen dann letzlich bis daher nur blos über die Evangelia ge-
prediget worden; So wollen Wir, daß künfftig wechselsweise, ein
Jahr über die Evangelia, und das andere über die Episteln gepre-
diget, und mit letzteren am Advent dieses Jahrs der Anfang ge-
macht werden solle.

N. Wir befehlen daher Unserer Regierung und Consistorio die ge-
nauye Befolgung dieser Unserer Verordnung, welche alle Jahr den
2ten Advent von der Canzel abgelesen werden soll, mit bester Auf-
sicht zu handhaben. So geschehen Wollen den 3ten Julii
1771.



Friederich

Fürst zu Waldeck.

Kurze Anweisung zur Biblischen Catechisation, über den Anfang des 2ten Capitels Ev. Johannis.

Praemonenda.

Ein vernünftiger kluger Catechet, dem es nicht bloß um die Hinbringung der Stunde, sondern um das Wachsthum seiner Zuhörer in der Erkenntnis der Heilsordnung zum Heil ihrer Seelen wirklich zu thun ist, wird

- 1.) mit einem andächtigen Zweckdienlichen Gebet anfangen; Er wird
- 2.) das vorhabende Capitel laut, deutlich und ordentlich vorlesen lassen, und die Haupt-Abschnitte in demselben anzeigen; Er wird
- 3.) den Fehler vermeiden, den einige leichte Catecheten begehen, die weiter nichts thun als so fragen, daß ihnen bloß die Worte des Texts zur Antwort gegeben werden: Dabey bleiben die Catechumen so klug als sie vorhin waren, und durch eigenes Lesen werden konten; Er wird
- 4.) keinen critischen Ausleger und ängstlichen Wortforscher abgeben; dadurch würden so wohl Lehrer als Zuhörer vom wahren Zweck einer solchen Catechisation entfernt werden; Er wird vielmehr
- 5.) wann er sich auf das vorhabende Pensum, als Lehrer, gehörig vorbereitet, dahin trachten, daß der Text, von welcher Art er auch sey, kurz, jedoch wirklich erkläre, und zur Lehre, Ermahnung, Bestrafung und Trost, bey jedem besondern Abschnitt, kurz und schicklich angewandt werde; Er wird
- 6.) nach der Catechisation den Text nochmals, wie zuerst vorlesen lassen, und dann
- 7.) mit einem schicklichen Zweckdienlichen Gebete schließen.

In diesem Capitel kommt vor:

Die Nachricht von dem ersten Wunderwerk Jesu, welches er auf einer Hochzeit zu Cana verrichtet. v. I = II.

B. I.

- 1.) Am dritten Tage. Nicht so wohl 2ten Wochentage oder Diensttage, als wann dieser eben dadurch zu Haltung derer Hochzeiten wäre bestimmt worden, oder vorhin bestimmt gewesen wäre, als vielmehr am 2ten Tage nach der mit Philippo und Nathanael gehaltenen Unterredung. S. Cap. I. 43.
- 2.) Cana. War ein kleiner Ort in Galiläa, im Stamm Sebulon, und war die Geburtsstadt Nathanaels, um welches Umstandes willen vielleicht Jesus dahin gegangen, besonders da er von Bethabara nach Capernaum wolte, und ihn also der Weg durch diesen Ort führete.

X

3.) Alhier

3.) Alhier verheyratheten sich Zwey Personen, und hielten ein Gast- oder Hochzeitmahl; welches bey denen Juden oft, doch nicht allzeit, sieben Tage währete.

Wer die verlobten Personen gewesen, wird nicht gemeldet: daß es Johannes der Evangelist gewesen, ist ganz unwahrscheinlich. Andere glauben mit mehrerm Grunde, daß es Simon von Cana, Alphäi Sohn, gewesen, der mit der Mutter Jesu eine Verwandtschaft hatte.

4.) Die Mutter Jesu war auch da. Also nicht bloß wie ein geladener Gast, sondern als eine Anverwandtin. Woraus dann auch zugleich ihre Beforgung und Veranstellung des nöthiger Vorraths, auch ihres Ansehens bey dem Gesinde des Hauses begreiflich wird. S. v. 4. 5.

Da des Josephs, des Pflege-Vaters Jesu, alhier nicht auch gedacht wird; so haben einige, und vielleicht mit Grunde, daraus geschlossen, daß er damals schon todt gewesen.

B. II.

1.) Jesus und seine Jünger wurden auch auf die Hochzeit geladen. Jesus hatte damals 5. Jünger, S. Cap. I. welche ihn auf seiner Reise nach Capernaum begleiteten, und bey ihrer Ankunft zu Cana als Hochzeitgäste nebst ihrem Meister eingeladen wurden.

2.) Indem Jesus kein Bedenken trug, sich bey diesem Gastmahl einzufinden; ja so gar wolte, daß auch seine Jünger an der Freude dieses Festes Theil nehmen sollten: so lernen wir, daß die Sittenlehre Jesu keine so eigensinnige Tugend predige, welche die unschuldigen Ergößlichkeiten unter die Laster zählet. Sie fordert zwar heilige Mäßigkeit in allen Stücken: erlaubt aber auch, durch Jesu eigenes Beyspiel, die Gaben und Wohlthaten, welche Gott denen Menschen zur Erhaltung Freude und Vergnügen gegeben hat, mit Dankagung zu genießen.

3.) Wohl dem, der Jesum in seiner Gesellschaft hat! Er sey wo er wolle, es begegne ihm was da wolle: in Jesu Gegenwart und Vereinigung kan ihn kein wahres Uebel treffen! Jesus lästet sich aber nur da, und zwar sehr gern und gnädig finden, wo eine Verwandtschaft mit ihm vorwaltet oder zu stiften ist!

B. III.

1.) Und da es an Wein gebracht. Der Vorrath desselben wurde so gering, daß man einen gänzlichen Mangel befürchten mußte. Vielleicht kam diß mit daher, weil durch Jesum und seine Jünger die Anzahl derer Gäste unvermuthet um 6 Personen vermehret wo!

worden; vielleicht war auch wegen Dürftigkeit derer Brautleute der ganze Vorrath ohnedem geringe. Wozu noch kam, daß nach jüdischem Gebrauch unterschiedliche Becher mit einer gewöhnlichen Dankfagung mußten herum getrunken werden. Folget also gar nicht, daß der Mangel des Weins aus übermäßigem Genuß desselben hergerühret. Diß anzunehmen liegt in der ganzen Erzählung kein Grund; läset sich auch mit der Gegenwart des heiligen Jesu gar nicht reimen.

- 2.) Spricht die Mutter Jesu zu ihm. Ohn Zweifel ins Geheim; aus Vorsorge und Liebe gegen die Verlobten, welchen es empfindlich und nachtheilig würde gewesen seyn, wann dieser Mangel offenbar worden wäre.
- 3.) Sie haben nicht Wein. Im Affect. Wein haben sie nicht. Diß sagt sie: entweder, Jesum zu bewegen, mit seinen Jüngern Abschied zu nehmen; (wäre diß ihre Absicht gewesen, so wären etwa die folgende Worte Jesu die Antwort darauf: meine Stunde ist noch nicht kommen,) oder, ihn zu bewegen, in diesem Fall der Nothdurft Rath zu schaffen. Denn obgleich Jesus noch keine öffentliche Wunder verrichtet hatte, so war doch der Maria ohnlänglich bekant, daß Jesus ein übernatürlich Vermögen besitze.
- 4.) Die beste Zuflucht zur Zeit der Noth ist Gott und Jesus; gesetzt auch, daß man zur Prüfung des Glaubens und Gehorsams auf die Hilfsstunde warten müste!

Nro. 2.

Kurze Anweisung zur Biblischen Catechisation, über das 1te Cap. Matthäi.

Nachdem das Capitel von den Kindern laut und deutlich gelesen ist: so könte der Lehrer fragen:

1. Welches ist die Hauptsache, die in diesem Capitel enthalten ist?
Das Geschlecht-Register Jesu, und die Nachricht von seiner Empfängniß und Geburt.
2. Leset mir nochmals den ersten Vers. (wenn dieser gelesen ist, so frage der Lehrer weiter)
3. Warum wird hier Christus ein Sohn Davids genannt, obgleich zwischen David und Christo, wie man aus dem Geschlechterregister sieht, erst viele andere Nachkommen Davids nach einander gelebt haben?

Weil dem David die besondere Verheißung gegeben war, daß Christus von ihm abstammen solte, (hier kan der Lehrer fragen: Wo dann diese Ver-

- Verheißung stehe? Und kan ausschlagen lassen 2 Sam. 7, 12. Ps. 89, 30. verglichen mit Ap. Gesch. 2, 30.)
4. Warum wird auch hier David ein Sohn Abrahams genannt, da doch David nicht unmittelbar von Abraham gezeugt ist? Weil Abraham der Stammvater des jüdischen Volks und des Geschlechts Davids war, woraus Christus herkommen sollte. (Hier sage der Lehrer mit wenig Worten, daß Abraham und David die beyden Hauptpersonen in dem Geschlechterregister Christi seyn, und beyde besondere Verheißungen von Christo bekommen haben. Die dem Abraham geschehene Verheißung 1 Mos. 22, 18. lasse er ausschlagen.)
5. Von wem fänget also Matthäus das Geschlechterregister Christi an? Vom Abraham als dem Stammvater des jüdischen Volks.
6. Mit wem endiget sich dasselbe nach dem 16ten Verse? Mit Joseph, dem Pflegevater Christi.
7. Warum hat Matthäus das Geschlechterregister Christi auf den Joseph, der doch nicht sein Vater war, und nicht auf die Maria, seine wahre Mutter, forgeführer? (Hier suche der Lehrer den Kindern die Antwort durch einige andere Fragen in den Mund zu legen, und zeige ihnen 1) daß in den Stammtafeln der Juden nicht auf die Mütter, sondern auf die Väter gesehen würde; 2) daß, weil die Juden den Joseph für einen Vater Christi hielten, Matthäus damit habe anzeigen wollen, daß Jesus auch nach dieser, obgleich falschen Meinung, von David abstamme. Doch merke der Lehrer 3) an, daß Matthäus nicht sagt: Joseph habe Jesus gezeugt, sondern er sey der Mann Maria gewesen, von welcher Jesus geböhren worden.)
8. Wie ging es dann mit der Geburt Christi zu? (Hier lasse der Lehrer aus v. 18. antworten.)
9. Ist dann uns so viel daran gelegen, daß wir von der Geburt Jesu Christi unterrichtet werden? (Die Antwort hierauf lasse er sich aus v. 21. und 23. geben.)
10. Wie sollen wir uns nun diese Nachricht von der Geburt unsers Heilandes zu Nutz machen? (Hier ziehe der Lehrer durch besondere Fragen einige Nutzenwendungen heraus, z. E. von der Vorsehung Gottes über die Stämme und Geschlechter der Juden bis auf Christum; von dem Namen Jesu und Immanuel; von unserer durch die heilige Empfängniß und Geburt Jesu wieder geheiligten sündlichen Empfängniß und Geburt; von unserer Schuldigkeit an Christum, der verheißenen Welbesaame zu glauben, und ihm zu gehorchen, u. a. m. und suche dieselbe den Kindern als eine Sache, die sie angehet, eindrucklich zu machen.)

AB 181343 (114)



SB



Von Gottes Gnaden
 Friederich Fürst zu Waldeck, Graf
 zu Pyrmont und Rappoltstein / Herr
 zu Hohenack und Gerolds Eck am
 Wasigen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Sobgleich von Bayl. Unsern Vorfahren an der Regierung
 gottseel. Gedächtnisses verschiedene löbliche Verordnungen
 erlassen sind, welche theils eine bessere Feier der Sonn- und
 Festtage, theils die Beförderung einer gründlichen Erkenntniß
 und Ausübung der christlichen Religion zum Gegenstand ge-
 habt haben; So haben Wir demohingeachtet mißfällig vernom-
 men, daß an Sonn- und Feiertagen viele entheiligende
 Unordnungen und Mißbräuche nicht nur eingeschlichen seyn,
 sondern daß vornemlich auch eine grosse Unwissenheit der Wahrhei-
 ten Unserer allerheiligsten Religion den gemeinen Mann fast allge-
 mein beherrsche. Wir haben daher vor nöthig erachtet jene Ver-
 ordnungen zu erneuren und zu verbessern, damit, so viel möglich,
 der Sabbath seiner Würde gemäß gefeyret, und in Unseren Unter-
 thanen diejenige lebendige Erkenntniß der Grund-Wahrheiten Un-
 serer Religion hervorgebracht werden möge, welche zu ihrem See-
 len Heil und Seeligkeit weesentlich erforderlich ist.

I. Rom

X

